

STEUERN

START



Gewinnregulierung und Steuerplanung

Super Winter, super Frühling, super Sommer: Was war das denn heuer für ein herrliches Jahr? Zum Sommerschluss gab es ein bisschen Regen – perfekt, um es sich in der Stube gemütlich zu machen und die Finanzen zu optimieren.

// TEXT: STB DR. VERENA MARIA ERIAN, STB RAIMUND ELLER, STB MAG. EVA MESSENLECHNER

Ganz in diesem Zeichen kommt an dieser Stelle jetzt unser traditioneller Herbstaufruf zur alljährlichen Steuer- und Gewinnplanung. Das bedeutet vor allem auch heuer wieder, mit dem Gewinnfreibetrag 13 % vom Gewinn komplett steuerfrei zu

lukrieren. Dazu heißt es nun zunächst einmal rechnen.

Zwischengewinnermittlung

Eine solche empfiehlt sich mit Abschluss der Septemberbuchhaltung. Da für Sie die steuerliche Beurteilung der momentanen

Gewinnsituation oft nicht exakt möglich sein wird, sollten Sie Ihren persönlichen Steuerberater beiziehen. Er kann auf Basis des Zahlenmaterials 1–9/2018 und den Erfahrungswerten aus den Vorjahren konkrete Handlungsempfehlungen geben. Passiert dies bereits in den nächsten Wochen, so ha-

ben Sie auch noch genügend Zeit für eine sorgfältige Umsetzung.

Gewinnregulierung in gewinnstarken Zeiten

Bei hoher Gewinnerwartung gilt es die nahe Einkommensteuernachzahlung für das ablaufende Jahr möglichst gering zu halten, indem Gewinne in das nächste Jahr verschoben werden. Dies ist insbesondere dann interessant, wenn akuter höherer Geldbedarf besteht (z. B. für Immobilienkäufe oder Hausbau). Oft liegt der Nutzen aber auch einfach darin, die Liquidität bei stark steigenden Umsätzen so lange wie möglich für weitere Investitionsprojekte im Unternehmen zu halten. Durch die Verschiebung von Gewinnen entsteht ein wesentliches Liquiditätsplus, da die korrespondierende Steuernachzahlung ein weiteres Jahr später fällig wird. Zudem wird damit auch die Einkommensteuervorauszahlung für das Folgejahr auf möglichst niedrigem Stand gehalten, was zu einer weiteren Liquiditätssteigerung führt.

Die Technik ist mitunter ganz einfach:

Sind Sie Einnahmen-Ausgaben-Rechner, so können Sie die noch für dieses Jahr zu stellenden Ausgangsrechnungen so legen, dass der Zahlungseingang erst zu Beginn des nächsten Jahres erfolgen kann. Bei großen Rechnungen, die bereits hinausgegangen sind, empfiehlt es sich, mit dem Kunden als Zahlungstermin Jänner 2019 zu vereinbaren. Je früher Sie Ihr optimales Verschiebepotential kennen, desto effektiver können Sie hier vorgehen. Ebenso können Sie als Einnahmen-Ausgaben-Rechner auch einfach alle offenen Eingangsrechnungen noch bis zum 31.12. dieses Jahres bezahlen und Deckungskäufe tätigen sowie für bereits in Auftrag gegebene Bestellungen Anzahlungen leisten und auch für erst im Jahr 2019 abzufragende Lieferungen und Leistungen vorauszahlen.

Aber auch für Bilanzierer gibt es Verschiebepotential wie folgt:

- Decken Sie sich noch heuer ausreichend mit Verbrauchsgütern und sonstigem Material ein.
- Lassen Sie alle anstehenden Reparaturarbeiten noch heuer durchführen.
- Ziehen Sie für 2019 geplante Fortbildungsmaßnahmen vor bzw. bezahlen Sie diese noch heuer, wenn Sie Einnahmen-Ausgaben-Rechner sind.



Die Ärztesteuerberater vom Team Jünger:
StB Dr. Verena Maria Erian, StB Mag. Eva Messenlechner
und StB Raimund Eller, v. l.

Für Spitzensteuerzahler mit einem Höchststeuersatz von 50 % bedeutet eine gekonnte Verschiebung von z.B. € 30.000,- eine Steuerstundung von bis zu € 15.000,-.

Durch diese Verschiebetechnik können Sie sich auf Steuernachzahlungen im Endeffekt schon bis zu zwei Jahre vor Fälligkeit vorbereiten. Zudem haben Sie auch für die trotz Verschiebung noch verbleibende Steuernachzahlung 2018 jetzt noch ein Jahr Zeit und können den optimalen Einreichzeitraum der Steuererklärungen 2018 gemeinsam mit Ihrem Steuerberater ebenso bereits jetzt exakt festlegen.

Anspruchszinsen vermeiden

Im Zuge der Gewinnplanung 2018 sollten Sie auch gleich nochmal ein prüfendes Auge auf Ihre Steuersituation 2017 werfen. Ergibt sich eine Nachzahlung und wurde diese noch nicht geleistet, so berechnet das Finanzamt ab 1. Oktober des Folgejahres (d. h. für 2017 ab 1.10.2018) Anspruchszinsen in Höhe von jährlich 1,38 %. Erreichen diese bis zum Festsetzungsdatum den Mindestbetrag von 50 Euro, so werden diese auch tatsächlich vorgeschrieben. Haben Sie bis dato noch keinen Steuerbescheid 2017, so können Sie die Anspruchszinsen dennoch einsparen, indem sie einfach den voraussichtlichen Nachzahlungsbetrag mit der Widmung „E 1-12/2017“ einzahlen, noch bevor die korrespondierenden Zinsen den Grenzwert von 50 Euro (optimale Ausnutzung des zinsfreien Zeitraumes) erreichen.

Garantie für den 13-prozentigen Gewinnfreibetrag

Und das Allerwichtigste: Sie benötigen die ermittelten Planzahlen für Ihre Disposition zur Ausschöpfung des Gewinnfreibetrages 2018. So können Sie auch heuer wieder bis zu 13 % des Gewinnes vollkommen steuerfrei lukrieren, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Abgesehen von einem Grundfreibetrag in Höhe von € 3.900,- gibt es den Gewinnfreibetrag nämlich nur dann, wenn in gleicher Höhe bestimmte Investitionen getätigt werden bzw. Wertpapiere gekauft werden. Die Wertpapiere müssen per 31.12.2018 auf dem Depotauszug ersichtlich sein. Um hier noch eventuellen Handlungsbedarf auszumachen, ist es wiederum wichtig, den voraussichtlichen Jahresgewinn möglichst zeitig zu kennen.

Resümee

Planmäßiges Vorgehen lohnt sich. Wer plant, muss nicht über vollendete Tatsachen klagen, sondern kann die Zukunft aktiv gestalten. Auch die Steuer muss nicht passiv hingenommen werden, sondern kann ganz legal zu einem guten Teil beeinflusst und gelenkt werden. Insbesondere ein überlegtes Timing und die Ausschöpfung des Gewinnfreibetrages führen zu deutlich besseren Nettoergebnissen. Wir empfehlen daher jedes Jahr im Herbst frühzeitig eine Jahreshochrechnung als wichtigste Entscheidungsgrundlage für Ihre steuerlichen Dispositionen zum Jahreswechsel.